

Satzung des Turnverein Lokstedt von 1892 e.V.

1. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1 Der Name des Vereins ist Turnverein Lokstedt von 1892 e.V.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist, Leibesübung, Sport und Spiel zu pflegen und zu fördern. Dazu gehören u.a. auch Rehabilitations- und Gesundheitssport und die Errichtung und Pflege von Sportanlagen und Gebäuden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins sind:

1. aktive Mitglieder, die sich in den einzelnen Abteilungen betätigen
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden nur von der ordentlichen Hauptversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft soll nur bei hervorragenden Verdiensten um den Verein verliehen werden.

§ 5 Mitglied kann jeder werden, der die Absicht hat, sich in mindestens einer der Fachabteilungen aktiv zu betätigen oder dem Verein als förderndes Mitglied anzugehören. Die Anmeldung kann jederzeit bei den Abteilungsleitern oder beim Vorstand erfolgen. Vorbedingung sind bei Erwachsenen die Unbescholtenheit, bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 6 Die Höhe des Grundbeitrages unterliegt dem Beschluss der Hauptversammlung. Ein Zusatzbeitrag für die Mitgliedschaft in bestimmten Fachabteilungen sowie ein Aufnahmebeitrag kann vom Vorstand beschlossen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von der Zahlung des monatlichen Beitrages vorübergehend oder dauerhaft zu befreien, wenn sie sich für den Verein in besonderer Weise eingesetzt haben oder einsetzen werden.

Für Rechnungszahler (Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen) wird eine Verwaltungspauschale erhoben. Die Höhe der Verwaltungspauschale wird vom Vorstand festgelegt.

- § 7 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum letzten Tag des der Kündigung folgenden Quartals durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung beeinträchtigt weder die Beitragspflicht bis zum formellen Ende der Mitgliedschaft noch eventuelle Regressansprüche des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes gegen den Verein.

Der Vorstand kann im Einzelfall eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.

- § 8 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen.

1. bei groben Verstößen gegen Ziele und Belange des Vereins,
2. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung mehr als 3 Monate mit dem Beitrag in Verzug ist,
3. wenn ein Mitglied sich unehrenhaft verhalten hat oder gegen die allgemeinen guten Sitten verstoßen hat.
Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung frei. Die Berufung muss innerhalb eines Monats erfolgen. Bis zum Beschluss der Hauptversammlung gilt für den Beschwerdeführer die vom Vorstand getroffene Entscheidung.

- § 9 Mitglieder dürfen in einer Sportart, die sie im Verein betreiben, nicht für andere Vereine starten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Die Hauptversammlung

- § 10 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- § 11 Die wesentlichen Obliegenheiten der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Wahl des ehrenamtlichen Vorstandes
2. entfallen
3. entfallen
4. Wahl des Festausschusses
5. Wahl von Sonderausschüssen
6. Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes
7. Genehmigung des vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsplanes
8. Entlastung des Vorstandes
9. Satzungsänderungen
10. Genehmigung zum Erwerb, zur Belastung und Veräußerung von Vereinseigentum
11. Bildung und Auflösung der einzelnen Fachabteilungen

12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Beschluss über die Vereinsgrundbeiträge
14. Wahl der Rechnungsprüfer

§ 12 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im März/ April statt.
Die Einladung zu allen Hauptversammlungen erfolgt seitens des Vorstands mit Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten und der lokalen Presse oder durch schriftliche Einladung. Allgemeine Anträge haben spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des TV Lokstedt vorzuliegen.

§ 13 Anträge, welche Satzungsänderungen betreffen, sind der Geschäftsstelle spätestens am 10. Februar jeden Jahres schriftlich einzureichen. Sie werden in der Tagesordnung zur nächsten Hauptversammlung bekannt gegeben und dieser zur Abstimmung vorgelegt. Zur Annahme dieser Anträge ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen und dem Registergericht zur Eintragung einreichen.

§ 14 Bei der Wahl des Vorsitzenden entscheidet absolute, bei allen übrigen Wahlen und Anträgen allgemeiner Art einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen:

1. wenn der Vorstand es für erforderlich halt
2. wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Beratungsgegenstandes an den Vorstand stellt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

§ 16 Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und für Ämter des Vereins wählbar. Wählbar für die Vorstandsämter, die als gesetzliche Vertreter des Vereins gelten, sind nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 1 Jahr angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Hauptversammlung.

§ 17 Wahlen finden durch Stimmzettel statt, sie können durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 18 Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Der Vorstand kann die technische Durchführung des Versammlungsablaufes einem Versammlungsleiter übertragen.

Über die Verhandlungen einer jeden Hauptversammlung ist eine Niederschrift abzufassen. Sie ist durch Unterschrift des anwesenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zu beurkunden und der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung zu verlesen.

4. Die Jugendversammlung

§ 19 Jugendversammlung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der / die Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

5. Der Vorstand

§ 20 Ämter mit Stimmrecht im Vorstand sind:

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Schatzmeister
Sportwart
Pressewart
Vorsitzende/r des Jugendausschusses

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Ohne Stimmrecht im Vorstand ist: Protokollführer

§ 21 Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 22 Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Jugendwartes von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 23 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung der ordentlichen Hauptversammlung.

§§ 24 – 29 entfallen

8. Geschäftsführung

§ 30 Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.
Der Vorstand kann einen hauptamtlichen oder nebenamtlichen Geschäftsführer berufen.
Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 31 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 32 Das Rechnungswesen wird von zwei in der Hauptversammlung jährlich neu zu wählenden Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist nur nach mindestens einjähriger Pause zulässig. Über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung haben die Prüfer der Hauptversammlung zu berichten.

9. Besondere Mehrheitsbeschlüsse

§ 33 Verpfändungen und Veräußerungen des Vereinseigentums bedürfen der Zustimmung der ordentlichen Hauptversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 34 Der Verein soll aufgelöst werden, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder während eines vollen Geschäftsjahres zehn nicht übersteigt.

§ 35 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten beim Vorstand einen dahingehenden, schriftlich begründeten Antrag stellt und in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

§ 36 Bei der Auflösung des Vereins übernimmt der Vorstand die Liquidation.

§ 37 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das etwa verbleibende Vermögen an den Verband für Turnen und Freizeit, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte sich innerhalb eines Jahres nach Auflösung ein neuer Turnverein in Lokstedt auf dem Boden des Verbandes für Turnen und Freizeit bilden, so fällt diesem das Vermögen zu. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vereinszweck dem des §2 dieser Satzung entspricht. Andernfalls wird es dann endgültig Eigentum des Verbandes für Turnen und Freizeit in Hamburg oder dessen Rechtsnachfolger.

Die vorliegende Satzung ist eine Neufassung **der Satzung** vom 26.02.1976

Erweiterung : § 4 Pkt. 4 vom 13.07.1983

Änderung : § 12 2. Satz vom 22.04.1986

Änderung/Erweiterungen : §§ 6,8,9,11,16,19,20 und 30 v. 10.05.2004

Änderung/Erweiterungen : §§ 4 Abs. 4 entfallen , § 6 , § 7 , § 19, §§ 24 – 29 entfallen vom 21.04.2005

Änderung/Erweiterungen : §§ 2,12 und 37. 24.04.2006

Änderung/Erweiterungen : §§ 13, 19 und 20. 29.04.2010

Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister unter VR3163